

illwerke vkw | Weidachstr. 6 | 6900 Bregenz

Energie-Control Austria für die Regulierung
der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft
(E-Control)
Rudolfsplatz 13A
1010 Wien

Organisationseinheit: Organbetreuung
Bearbeiter/Zeichen: Mag. Julia Kostal BA MSc koju
Telefon: +43 5574 601-88245
Fax: +43 5574 601-17088245
E-Mail: Julia.Kostal@illwerkevkw.at

Bregenz, 13. Mai 2026

Per E-Mail an: recht-post@e-control.at

Stellungnahme zur Verordnung des Vorstands der E-Control betreffend die Festlegung von Standardprüfszenarien für Preisveränderungen am (Standardprüfszenarien-Verordnung – Standardprüfszenarien-V) Großhandelsmarkt

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit einer Stellungnahme zur Verordnung des Vorstands der E-Control betreffend die Festlegung von Standardprüfszenarien für Preisveränderungen am Großhandelsmarkt (Standardprüfszenarien-Verordnung – Standardprüfszenarien-V) und möchten wie folgt Stellung nehmen.

Zu den vorgeschlagenen Bestimmungen in §§ 1 und 5 (Inkrafttreten)

Die Standardprüfszenarien-Verordnung verfolgt gemäß § 1 das Ziel, einheitliche Standardprüfszenarien zur Überprüfung der Risikomanagementpflichten von Lieferanten gemäß § 47 Elektrizitätswirtschaftsgesetz ("EIWG") festzulegen. Wir begrüßen diese Zielsetzung ausdrücklich und regen an, die **Fristigkeiten im Zusammenhang mit Reportingpflichten aus §§ 47,48 EIWG zu klären**, da die Frist der Reportingpflicht aus dem EIWG im ersten Verpflichtungsjahr (2026) zum 1. September endet. Zu diesem Datum soll auch die vorgeschlagene Verordnung in Kraft treten.

Zu den vorgeschlagenen Bestimmungen in §§ 47, 48 EIWG iVm §§ 2, 3 (Bezugnahme auf Endkundenmengen)

Wir möchten darauf hinweisen, dass die der Verordnung zugrunde liegenden Bestimmungen der §§ 47 und 48 EIWG auf das **Risikomanagement in Bezug auf die Versorgung von Endkundenmengen** abzielen, unabhängig von der konkreten Beschaffungsstruktur.

Aus unserer Sicht sollte in der gegenständlichen Verordnung klargestellt werden, dass das zugrunde liegende Risikomanagementkonzept darauf basiert, Endkundenmengen über Großhandelsprodukte abzusichern. Die Verwendung standardisierter Großhandelsprodukte stellt ein zentrales und marktübliches Instrument zur Steuerung von Preis- und Liquiditätsrisiken dar.

Vor diesem Hintergrund erscheint auch die **verpflichtende Einbeziehung der Güter Gas und CO₂-Zertifikate im Rahmen der Standardprüfszenarien** (§§ 2 und 3) nur insoweit sachgerecht, sofern diese einen direkten Einfluss auf Strompreisisiken im Zusammenhang mit einer Endkundenbelieferung mit Strom haben. Eine darüberhinausgehende Gleichstellung dieser Güter im Rahmen einer auf dem EIWG basierenden Verordnung ist aus Sicht des Lieferanten kritisch zu hinterfragen, da die zugrunde liegenden gesetzlichen Risikomanagementpflichten primär auf den Stromabsatz an Endkunden ausgerichtet sind. **Die Einbeziehung der Güter Gas und CO₂-Zertifikate ist nach unserer Einschätzung nicht von der Verordnungsermächtigung in § 48 Abs. 1 EIWG umfasst und sollte daher unterlassen werden.**

Zu den vorgeschlagenen Bestimmungen in §§ 47, 48 EIWG iVm § 3 (Ergänzung zu Preis- und Mengenbezug der Standardprüfszenarien)

Im Hinblick auf die Ausgestaltung der Standardprüfszenarien sollte in der Verordnung klargestellt werden, dass §§ 47 und 48 EIWG auf die **Absicherung von Endkundenmengen und deren wirtschaftliche Deckung abzielen**. Im Zentrum steht somit die offene Position, also jene noch nicht beschaffte oder nicht abgesicherte und dem Endkunden preislich garantierte Menge, die unmittelbar dem Preisrisiko ausgesetzt ist.

Zu den vorgeschlagenen Bestimmungen in § 3 Abs. 3 iVm Anlage 2 (Ergänzung zu den Referenzprodukten)

Hinsichtlich der in § 3 Abs. 3 iVm Anlage 2 festgelegten Referenzprodukte besteht aus unserer Sicht ein weiterer Konkretisierungsbedarf, insbesondere für das Gut Strom. **Die Heranziehung des EEX Austrian Power Month Future Base als Referenzprodukt über einen dreijährigen Beobachtungszeitraum erscheint nur eingeschränkt sachgerecht**, da es sich hierbei um ein kurzfristiges Future-Produkt handelt, dessen Liquidität stark variiert. Über längere historische sowie zukünftige Zeiträume ist eine durchgängige und ausreichende Marktliquidität nicht stets gewährleistet, wodurch einzelne illiquide Preisinformationen oder Ausreißer einen unverhältnismäßigen Einfluss auf die Ermittlung der größten preislich historischen Abweichungen bzw. zukünftigen Entwicklungen erhalten können.

Darüber hinaus bleibt **unklar, welche konkreten Preisdaten für die Berechnung der dynamischen Standardprüfszenarien heranzuziehen sind**. Eine **Klarstellung, ob etwa Settlement-Preise oder andere Preisindikatoren maßgeblich sein sollen**, erscheint aus Gründen der Reproduzierbarkeit und Vergleichbarkeit der Ergebnisse erforderlich. Ebenso fehlt eine Regelung für den Fall unzureichender Liquidität einzelner Referenzprodukte. Aus unserer Sicht wäre es sachgerecht, **die Verordnung um Vorgaben zum Umgang mit illiquiden Handelsphasen sowie um die Möglichkeit der Verwendung funktional äquivalenter, liquiderer Benchmark-Produkte zu ergänzen**.

Zu den vorgeschlagenen Bestimmungen in § 3 Abs. 5 (30-Tage-Variante und Variationskoeffizient)

Die in § 3 Abs. 5 vorgesehene zusätzliche 30-Tage-Variante mit einem Variationskoeffizienten von 0,3 ist grundsätzlich geeignet, realistischere Marktverläufe abzubilden. **Allerdings fehlen klare methodische Vorgaben zur konkreten Umsetzung.**

Wir regen daher an, § 3 Abs. 5 durch:

- erläuternde Berechnungsbeispiele,
- klare Annahmen zur täglichen Preisentwicklung,
- sowie Vorgaben zum Umgang mit illiquiden Handelstagen und Preisdaten

zu ergänzen, um eine konsistente Anwendung sicherzustellen.

Zu den vorgeschlagenen Bestimmungen in § 3 Abs. 1, Abs. 5 (Vergleichbarkeit der Branche und administrativer Aufwand)

Die angestrebte **Vergleichbarkeit der Risikosituation aller verpflichteten Lieferanten** wird anerkannt. Gleichzeitig ist jedoch festzustellen, dass der **Umfang der Berechnungen gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 5 einen erheblichen administrativen Aufwand verursacht.**

Aus Sicht des Unternehmens besteht die Gefahr, dass die formale Vergleichbarkeit zulasten einer realitätsnahen Abbildung individueller Risikoprofile geht, insbesondere dort, wo bereits etablierte interne Risikomanagementsysteme bestehen.

Zusammenfassung und Kernaussagen

Zusammenfassend unterstützen wir die Zielrichtung der Standardprüfszenarien-Verordnung. Gleichzeitig wird empfohlen,

- die Güter Gas und CO₂ nicht zu berücksichtigen, wenn diese nicht mit einer Endkundenbelieferung mit Strom in direktem Zusammenhang stehen.
- die Güter Gas und CO₂ nur für eine Endkundenbelieferung mit Strom aus eigenen Gaskraftwerken zu berücksichtigen.
- die methodischen Vorgaben, insbesondere gemäß § 3 Abs. 5 sowie Anlage 2, durch Beispiele und Leitlinien zu konkretisieren.
- die Verhältnismäßigkeit zwischen Vergleichbarkeit und administrativem Aufwand weiter zu schärfen.

Damit könnte der regulatorische Zweck der Verordnung im Sinne des EIWG wirkungsvoll und praxistauglich erreicht werden.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

illwerke vkw AG